

TE Bwvg Erkenntnis 2020/11/16 W150 2204071-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2020

Entscheidungsdatum

16.11.2020

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs4

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art133 Abs4

Spruch

W150 2204071-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. KLEIN als Einzelrichter über die Beschwerde von Frau XXXX , geb. XXXX 2000, StA. Afghanistan, vertreten durch den Verein Menschenrechte Österreich, ZVR-Zahl 460937540, gegen Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 27.07.2018, Zl. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.11.2020, zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2017, der Status der Asylberechtigten zuerkannt.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin (in der Folge auch: „BF“) und sechs ihrer insgesamt sieben zum damaligen Zeitpunkt minderjährigen Geschwister reisten gemeinsam mit ihrer Mutter am 01.03.2017 mit dem Flugzeug legal und in Besitz eines österreichischen Visums nach Österreich ein.

2. Die gesetzliche Vertreterin des Genannten stellte für sich und ihre sieben mitgereisten Kinder, am 03.03.2017 die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz im Familienverfahren.

Am selben Tag fand vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die niederschriftliche Erstbefragung der Mutter der BF statt. Dabei gab diese u.a. an, afghanische Staatsangehörige, sunnitische Muslimin und Angehörige der Volksgruppe der PASCHTUNEN zu sein. Ihrem Ehemann – zugleich der Vater ihrer Kinder – sei im Bundesgebiet der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden, weshalb sie in Österreich denselben Schutz wie ihr Gatte beantrage. Weder sie selbst noch eines ihrer mitgereisten minderjährigen Kinder hätten eigene Fluchtgründe.

3. Am 13.06.2018 wurde die BF vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl niederschriftlich einvernommen.

In Afghanistan würden noch diverse Angehörige – konkret in XXXX – leben, jedoch würde zu diesen keinerlei Kontakt seit ihrer Ausreise vor eineinhalb Jahren bestehen.

Da sie in ihrem Heimatland nie eine Schule besucht habe, sei sie des Lesens und Schreibens unkundig. Ihre Zeit vor dem Verlassen des Herkunftslandes hätte die Genannte hauptsächlich mit Haushaltsführung verbracht.

Abgesehen von der Zeit, in welcher die Familie in Pakistan gelebt habe, hätten sich deren Mitglieder nach der Ausreise ihres Vaters primär durch Tierhaltung selbst versorgt. Lediglich ihr jüngerer Bruder XXXX habe gearbeitet und zwar als Hilfsarbeiter. Das Haus der Familie wäre anlässlich des Verlassens Afghanistans verkauft worden.

In Österreich sei die BF sehr glücklich. Sie gehe einkaufen und besuche neben der Schule auch einen Deutschkurs. Bislang hätte sie einen Alphabetisierungs- sowie einen A1-kurs absolviert.

Zwar engagiere sie sich nicht vereinsmäßig oder in gemeinnützigen Organisationen, aber betreibe sie Sport. „Ich laufe und mache Handbewegungen als Kraftsport (Seite 39 des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes).“ Zudem besuche sie im Rahmen der CARITAS auch das Kino.

Beruflich strebe sie nach Abschluss ihrer Schulbildung das Tätigkeitsfeld einer Ärztin oder Lehrerin an. „Ich bin bereit diesen Beruf auszuführen (Seite 39 des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes)“, nähere Angaben zur diesbezüglichen Ausbildung oder die konkreten Aufgabengebiete in diesen Fachbereichen konnte sie auf entsprechende Aufforderung seitens des Einvernahmeleiters nicht machen. Generell würde sie aber nach dem Erlernen der deutschen Sprache in Betracht ziehen, allenfalls noch in einer Supermarktfiliale zu arbeiten.

Im Bundesgebiet schätze sie die Möglichkeit alleine spazierengehen, einkaufen oder den Deutschkurs besuchen zu können. „Ich kann auch meine Geschwister alleine abholen, ich bin selbstständig und brauche meine Eltern nicht um wegzugehen (Seite 40 des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes).“ Mit ihren Schulfreunden gehe die BF in den Park und Kleidung kaufen. „Es gibt Mädchen, die auch PASCHTUNINNEN sind, mit denen gehe ich auch raus (Seite 40 des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes).“ Neben dem Park würde sie auch regelmäßig den Bazar (sic!) nach der Schule besuchen.

Nach Afghanistan wolle die Genannte hingegen nicht zurück, zumal es dort generell „nicht schön“ und „unsicher“ sei sowie „viele Probleme“ geben würde (vgl. Seite 40 des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes).

Abermals bestätigte sie ausdrücklich, keine eigenen Fluchtgründe zu haben und verwies auf die Fluchtgründe ihres Vaters, ohne diese jedoch namentlich zu nennen (vgl. Seite 41 des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes). Darüberhinausgehende individuelle Fluchtmotive hätte die Rechtsmittelführerin keine. Im Falle ihrer Rückkehr befürchte sie aber Einschränkungen ihrer selbstständigen Lebensweise und Bildungsmöglichkeiten.

4. In einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme ihres damaligen rechtsfreundlichen Vertreters vom 26.06.2018 für sich, ihre Mutter und zwei Schwestern wurde zentral auf die westliche Orientierung der vier Frauen und den daraus resultierenden Folgen in Afghanistan im Falle deren Rückkehr verwiesen. Darauf basierend müssten die BF, deren Mutter und zwei namentlich genannte Schwestern als „geschlechtsspezifisch verfolgt“ qualifiziert werden, zumal Diskriminierungen und erschwelter Zugang zur Bildung noch immer weit verbreitet in deren Heimatland seien. Das Weiteren wurde in einem „Exkurs“ auf den gewohnheitsrechtlichen Rechts- und Ehrenkodex der PASCHTUNEN verwiesen, welcher im Falle außerehelicher sexuelle Kontakte drakonische Strafen vorsehen würde.

5. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies die Anträge der BF, deren Mutter und Geschwister mit Bescheiden vom 18., 19., 26. respektive 27.07.2018 bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 ab (Spruchpunkt I.), erkannte ihnen gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 3 AsylG 2005 den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt II.) und erteilte ihnen gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung (Spruchpunkt III.).

6. Gegen die Spruchpunkte I. dieser Bescheide wurde fristgerecht Beschwerde erhoben. In dieser wurde insbesondere vorgebracht, die Genannte sei wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Frauen in Afghanistan asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt.

7. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 04.11.2020 in den gemäß § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Verhandlung verbundenen Beschwerdeverfahren eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Paschtu durch, in welcher die BF ausführlich zu ihren Fluchtgründen befragt wurde. Weiters wurden die maßgebliche Lage in Afghanistan, das Privat- und Familienleben der BF und ihre Integrationsschritte erörtert. Ein Vertreter des BFA nahm an der Verhandlung nicht teil. Die Verhandlungsschrift wurde dem BFA übermittelt.

Die rechtsfreundlich vertretene BF erklärte, dass sie gesund und verhandlungsfähig sei. Zu dem in der mündlichen Verhandlung eingebrachten Länderberichtsmaterial gaben weder die BF noch ihr Vertreter eine Stellungnahme ab.

Die Einvernahme der BF (im Verhandlungsprotokoll als BF3 bezeichnet) gestaltete sich wie folgt:

„RI: Sind Sie gesund oder leiden Sie an Krankheiten?

BF3 (auf Deutsch): Ich bin gesund.

RI: Nehmen Sie regelmäßig Medikamente?

BF3 (auf Deutsch): Ich nehme nicht immer Medikamente. Wenn ich krank bin oder Kopfschmerzen dann ich nehme.

RI: Wo sind Sie geboren?

BF3 (auf Deutsch): In XXXX , in Afghanistan.

RI: Sind Sie in Ihrem Heimatland Afghanistan auch unter anderen Namen, Spitznamen, Kampfnamen, Rufnamen bekannt?

BF3 (auf Deutsch): anderem Land oder?

BF3: In Afghanistan hieß ich auch so wie hier.

RI: Sind Sie in anderen Ländern dieser Erde, einschließlich Österreich, unter anderen Namen bzw. Identitäten in Erscheinung getreten?

BF3: Nein, ich habe keinen anderen Namen.

RI: Wie hieß denn das Dorf in dem Sie geboren wurden?

BF3: XXXX .

RI: Haben Sie dort bis zu Ihrer Ausreise in Pakistan gewohnt oder haben Sie in verschiedenen Orten gewohnt?

BF3: Ja, weil in Afghanistan Krieg herrschte deshalb sind wir nach Pakistan gekommen.

RI: Können Sie sich noch an Ihre Ausreise aus Afghanistan erinnern, wie alt waren Sie denn da ungefähr?

BF3: Ich weiß es nicht genau.

RI: Können Sie sich nicht mehr an die Ereignisse erinnern oder können Sie sich nicht mehr erinnern wie alt Sie damals waren?

BF3 (auf Deutsch): Nein.

RI: Wo haben Sie lesen und schreiben gelernt?

BF3 (auf Deutsch): Hier.

RI: Sie können sich wirklich an nichts erinnern was war, als Sie 15 Jahre alt waren?

BF3 (auf Deutsch): Nein.

RI: Gehören Sie einer Kirche oder Religionsgemeinschaft an? Wenn ja, welcher? Wenn nein, haben Sie ein religiöses Bekenntnis?

BF3 (auf Deutsch): Hier?

BF3: Ich bin sunnitische Muslima.

RI: Wie äußert sich ihre religiöse Überzeugung?

BF3: Wenn man mich fragt, ich werde es auch sagen.

RI: Können Außenstehende erkennen, dass Sie sunnitische Muslima sind?

BF3: Trotzdem die Leute können das nicht wissen, aber gerne wenn man mich fragt, ich werde es auch sagen.

RI: Halten Sie irgendwelche Speise-, Bekleidungs-, Gebetsgebote oder Verbote ein?

BF3: Ja, hier ehrlich gesagt verrichte ich nicht das tägliche Gebet und faste auch nicht.

RI: Seit wann ist das so?

BF3: Seit ich in Österreich bin. Ja, das ist meine persönliche Entscheidung ehrlich gesagt, ob ich das tue oder nicht.

RI: Halten Sie irgendwelche Bekleidungsregeln ein?

BF3: Ja, ich denke ich bekleide mich eher westlich.

RI: Was verstehen Sie unter westlicher Kleidung?

BF3: Ich meine z.B. dass die muslimischen Frauen Burka tragen oder Tschador, damit meine ich das. Aber trotzdem bin ich eine Muslima. Wenn ich dort bin, muss ich das auch, aber hier muss ich das nicht.

RI: Sie tragen heute hier kein Kopftuch, ist das immer so?

BF3 (auf Deutsch): Ja.

RI: Seit wann verzichten Sie auf das Tragen eines Kopftuches?

BF3: Seit eineinhalb Jahren.

RI: warum seit eineinhalb Jahren?

BF3 (auf Deutsch): Ich will nicht mehr Kopftuch tragen.

RI: Woher kommt dieser Unterschied, dass seitdem Sie in Österreich sind keine Speisegebetsgebote einhalten aber erst seit eineinhalb Jahren keinen Kopftuch mehr tragen.

BF3: Naja, das heißt manchmal verrichte ich schon das Gebet. Ich habe es nicht 100% aufgegeben.

RI: Sie haben mir vorhin gesagt:

„RI: Halten Sie irgendwelche Speise-, Bekleidungs-, Gebetsgebote oder Verbote ein?

BF3: Ja, hier ehrlich gesagt verrichte ich nicht das tägliche Gebet und faste auch nicht.

RI: Seit wann ist das so?

BF3: Seit ich in Österreich bin. Ja, das ist meine persönliche Entscheidung ehrlich gesagt, ob ich das tue oder nicht.

RI: Halten Sie irgendwelche Bekleidungsregeln ein?

BF3: Ja, ich denke ich bekleide mich eher westlich.“

RI: Was stimmt nun?

BF3: Wie gesagt, noch immer. Manchmal verrichte ich das Gebet. Es ist nicht so, dass ich davon Abstand genommen habe.

[...]

RI: Welcher Volksgruppe gehören Sie an?

BF3: Ich bin Paschtunin.

RI: Haben Sie noch Verwandte (z.B. Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegattin) in Ihrer Heimat Afghanistan?

BF3: Meine Eltern sind doch schon hier. Seit ich hier bin habe ich mit den Verwandten, die noch dort sind keinen Kontakt mehr, deswegen weiß ich es nicht.

RI: welche Verwandten hatten Sie noch in Afghanistan, als Sie nach Pakistan gegangen sind?

BF3: Ich hatte damals zwei oder drei Cousins vs dritten Grades dort.

RI: Sonst noch Verwandte?

BF3: Die Schwestern meiner Mutter und die Schwestern meines Vaters. Mein Vater hat auch drei Cousins vs. Die hatte er früher.

RI: Haben Sie früher eine Ihrer Tanten (vs und ms) kennengelernt?

BF3: Ja.

RI: Welche?

BF3: Ich meine die Schwester meines Vaters.

RI: Welche Schwester Ihres Vaters?

BF3: Eine heißt XXXX . Die andere heißt XXXX . Die dritte heißt XXXX und XXXX . XXXX gibt es auch.

RI: Die haben Sie persönlich alle kennengelernt?

BF3: Ja.

RI: Haben Sie auch eine Tante ms kennengelernt?

BF3: Nein.

RI: Keine einzige?

BF3: Nein.

RI: Sind Sie verheiratet?

BF3: Nein.

RI: Ist Ihr älterer Bruder verheiratet?

BF3: Ja, schon.

RI: Wie kommt es, dass Ihr Bruder schon verheiratet ist und Sie nicht?

BF3: Meine Mutter will das.

RI: Wer ist der ältere von Ihnen beiden?

BF3: Er. (BF deutet auf Ihren im Saal anwesenden Bruder). XXXX .

RI: Haben Sie noch Verwandte in Österreich oder anderen Ländern dieser Erde?

BF: Nein.

RI: Haben Sie Kinder?

BF (auf Deutsch): Nein.

RI: Welche Schul- bzw. Berufsausbildungen haben Sie?

BF (auf Deutsch): Ich habe gerade die Pflichtschulabschlussprüfung gemacht und jetzt suche ich Lehrstelle.

RI: Welche Berufsvorstellungen haben Sie?

BF3 (auf Deutsch): Ich möchte entweder Kindergartenpädagogin oder Krankenschwester werden.

RI: welchen dieser Berufe würden Sie bevorzugen?

BF3 (auf Deutsch): Ich muss einen Beruf haben, damit ich einen guten Job finden kann. Wenn ich keinen guten Beruf habe, dann arbeite ich 2-3 Monate und bin dann wieder zuhause.

RI: Was machen Sie in Ihrer Freizeit?

BF3 (auf Deutsch): Mit Freunden treffen und spazieren gehen.

RI: Wer sind Ihre Freunde?

RI (auf Deutsch): Ich habe eine österreichische Freundin, sie ist meine beste Freundin und im Kurs habe ich auch Freunde.

RI: Welchen Kurs meinen Sie?

BF3 (auf Deutsch): Den Jugendcollege-Kurs.

RI: Haben Sie nur Freunde aus diesem Kurs oder auch noch andere Freunde?

BF3 (auf Deutsch): Ich habe andere Freunde auch.

[...]

RI stellt Fragen.

RI: Möchten Sie zu den vorherigen Fragen etwas ergänzen oder korrigieren?

BF3: Ich habe nichts mehr hinzuzufügen.

RI: Ihr Zwillingbruder ist nun nicht im Saal. Vielleicht gibt es Dinge, die Sie vor ihm nicht erörtern wollten?

BF3: Ja, ich verstehe und habe nichts hinzuzufügen.

RI (auf Deutsch): Haben Sie einen Freund?

BF3 (auf Deutsch): Nein.

RI (auf Deutsch): Welche Hobbies haben Sie?

BF3 (auf Deutsch): Mein Hobby ist Nähen und Kochen.

RI: Gibt es irgendwelche Dinge, Beweismittel oder Sachen, die Sie mir zeigen oder erzählen können, welche Ihre westliche Orientierung deutlich machen?

BF3: Sie meinen das Leben hier?

RI: Ja, zum Beispiel.

BF3 (auf Deutsch): Hier ist ganz anders, als in Afghanistan.

RI: Können Sie mir Fotos von Ihnen zeigen, die Sie in österreichischer Gesellschaft zeigen?

BF3: Nein.

RI: Sie machen westliche Orientierung geltend. Das muss sich ja an irgendwelchen Dingen zeigen können.

BF3: Zum Beispiel kann ich hier ohne meine Mutter, meinen Vater, meinen Bruder oder andere Verwandte hinausgehen. Ich kann meine Entscheidungen selber treffen. Z.B. wenn ich zum Arzt gehe und andere Termine habe, erledige ich diese alle selbstständig, ohne, dass ich jemanden dabei habe. Ich gehe ohne weiteres alleine zum Deutschkurs und suche alleine einen Job. Dort ist das nicht möglich.

RI (auf Deutsch): Sie sind heute westlich gekleidet im Saal, tragen ihre langen schwarzbraunen Haare offen. Das kann deswegen sein, weil Sie das immer tun, oder, weil Sie heute diesen Termin bei mir haben.

BF3 (auf Deutsch): Nein, ich bin immer so.

RI (auf Deutsch): Haben Sie keine aktuellen Fotos von sich?

BF3: Nein, ich habe sie nur zuhause.

RI: Haben Sie Fotos von sich auf Instagram oder Facebook?

BF3: Nein.

RI BF3 (auf Deutsch): Haben Sie ein Mobiltelefon?

BF3 (auf Deutsch): Ja, aber ich mache nicht viele Fotos.

RI: Ist unter diesen Fotos eines von Ihnen dabei?

BF3 (auf Deutsch): Ich mache, dann löschen.

RI an RV: Haben Sie Fragen?

RV: Ja. Machen Sie Sport?

BF3 (auf Deutsch): Ja, laufen und Fußballspielen. Fußball ist manchmal und laufen gehe ich 2x pro Woche.

RI (auf Deutsch): Gibt es Fotos von Ihnen bei der Sportausübung?

BF3 (auf Deutsch): Nein. Ich mache sie und lösche dann.“

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Auf Grundlage der erhobenen Anträge auf internationalen Schutz vom 30.10.2015, der Einvernahmen der damals gesetzlichen Vertreterin der BF bzw. der BF selbst durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des BFA, der Beschwerde gegen den teilangefochtenen Bescheid des BFA, der im Verfahren vorgelegten Dokumente, der Einsichtnahme in die bezughabenden Verwaltungsakten, in das Zentrale Melderegister, Fremdeninformationssystem, Strafregister und Grundversorgungs-Informationssystem und der am 04.11.2020 im gemeinsamen Verfahren (Familienverfahren) durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung werden folgende Feststellungen getroffen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

1.1. Zur Person der Beschwerdeführerin und ihrem Leben in Österreich:

Die BF ist afghanische Staatsangehörige und Angehörige der Volksgruppe der Paschtunen, führt den im Spruch angeführten Namen und ist zu dem im Spruch angeführten Datum geboren. Ihre Muttersprache ist PASCHTO. Sie bekennt sich zum sunnitischen Islam, ist volljährig, ledig, weder in einer Lebensgemeinschaft noch eingetragenen Partnerschaft und kinderlos. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die BF noch minderjährig.

Die Mutter der BF ist XXXX , geboren am XXXX 1975. Der Vater der BF ist XXXX , geboren am XXXX 1973, welcher traditionell und standesamtlich mit der Mutter des BF verheiratet ist und dem mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle EISENSTADT, vom 23.09.2011 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde. Dieser Status des subsidiär Schutzberechtigten wurde auf dem BF seinerzeit erstreckt. Der Antrag des Vaters des BF bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten wurde unter einem rechtskräftig als unbegründet abgewiesen.

Die BF hat neben ihrer Mutter noch sieben zum Teil minderjährige Geschwister, die sich ausnahmslos im selben Verfahren befinden.

Die BF wurde in Dorf XXXX in der Provinz XXXX in Afghanistan geboren. Sie wuchs teilweise in Pakistan und später wieder in ihrem Heimatland auf. Sie war in Afghanistan Analphabetin und verfügte über keinerlei Schul- oder Berufsausbildung. Ihr Vater reiste bereits im Jahre 2011 nach Europa. Die Genannte lebte gemeinsam mit ihren Geschwistern weitere sechs Jahre lang in Afghanistan.

Die BF und sechs ihrer insgesamt sieben minderjährigen Geschwister reisten zusammen mit ihrer Mutter legal mittels Flugzeug und einem Visum nach Österreich ein und stellten über ihre gesetzliche Vertreterin am 03.03.2017 einen Antrag auf internationalen Schutz im Familienverfahren.

Die BF ging bislang keiner Erwerbstätigkeit nach. Die BF besuchte ein Jugendcollege der Stadt Wien und hat ihren Pflichtschulabschluss erfolgreich abgelegt. Sie verfügt über zumindest gute Deutschkenntnisse (zumindest B1) und hat konkrete Berufsvorstellungen.

Die BF hat eine selbstbestimmte Lebensweise in Österreich angenommen.

Die BF ist in Österreich strafgerichtlich unbescholten.

1.2. Zu den Fluchtgründen der Beschwerdeführerin

Aufgrund der bereits festgestellten westlichen Orientierung der BF ist von einer eingehenden Erörterung allfälliger weiterer Fluchtgründe abzusehen. Es ist aber gleichwohl festzuhalten, dass das ursprüngliche Fluchtvorbringen der BF nur auf die Fluchtgründe der Eltern bezogen war und diese in sich widersprüchlich und wenig glaubhaft erscheinen

und daher nicht positiv festzustellen waren.

1.3. Zur maßgeblichen Situation in Afghanistan

(Auszug aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 13.11.2019, letzte Information 21.07.2020 - Anm.: die Quellenangaben finden sich in den Länderberichten selbst):

Neueste Ereignisse:

KI vom 4.6.2019, politische Ereignisse, zivile Opfer, Anschläge in Kabul, IOM (relevant für Abschnitt 3/Sicherheitslage; Abschnitt 2/Politische Lage; Abschnitt 23/Rückkehr).

Politische Ereignisse: Friedensgespräche, Loya Jirga, Ergebnisse Parlamentswahl

Ende Mai 2019 fand in Moskau die zweite Runde der Friedensgespräche zwischen den Taliban und afghanischen Politikern (nicht der Regierung, Anm.) statt. Bei dem Treffen äußerte ein Mitglied der Taliban, Amir Khan Muttaqi, den Wunsch der Gruppierung nach Einheit der afghanischen Bevölkerung und nach einer "inklusiven" zukünftigen Regierung. Des Weiteren behauptete Muttaqi, die Taliban würden die Frauenrechte respektieren wollen. Ein ehemaliges Mitglied des afghanischen Parlaments, Fawzia Koofi, äußerte dennoch ihre Bedenken und behauptete, die Taliban hätten kein Interesse daran, Teil der aktuellen Regierung zu sein, und dass die Gruppierung weiterhin für ein islamisches Emirat stünde. (Tolonews 31.5.2019a). Vom 29.4.2019 bis 3.5.2019 tagte in Kabul die "große Ratsversammlung" (Loya Jirga). Dabei verabschiedeten deren Mitglieder eine Resolution mit dem Ziel, einen Friedensschluss mit den Taliban zu erreichen und den inner-afghanischen Dialog zu fördern. Auch bot Präsident Ghani den Taliban einen Waffenstillstand während des Ramadan von 6.5.2019 bis 4.6.2019 an, betonte aber dennoch, dass dieser nicht einseitig sein würde. Des Weiteren sollten 175 gefangene Talibankämpfer freigelassen werden (BAMF 6.5.2019). Einer weiteren Quelle zufolge wurden die kritischen Äußerungen zahlreicher Jirga-Teilnehmer zu den nächtlichen Militäroperationen der USA nicht in den Endbericht aufgenommen, um die Beziehungen zwischen den beiden Staaten nicht zu gefährden. Die Taliban nahmen an dieser von der Regierung einberufenen Friedensveranstaltung nicht teil, was wahrscheinlich u. a. mit dem gescheiterten Dialogtreffen, das für Mitte April 2019 in Katar geplant war, zusammenhängt. Dort wäre die Regierung zum ersten Mal an den Friedensgesprächen mit den Taliban beteiligt gewesen. Nachdem erstere jedoch ihre Teilnahme an die Bedingung geknüpft hatte, 250 Repräsentanten nach Doha zu entsenden und die Taliban mit Spott darauf reagierten, nahm letztendlich kein Regierungsmitarbeiter an der Veranstaltung teil. So fanden Gespräche zwischen den Taliban und Exil-Afghanen statt, bei denen viele dieser das Verhalten der Regierung öffentlich kritisierten (Heise 16.5.2019).

Anfang Mai 2019 fand in Katar auch die sechste Gesprächsrunde zwischen den Taliban und den USA statt. Der Sprecher der Taliban in Doha, Mohammad Sohail Shaheen, betonte, dass weiterhin Hoffnung hinsichtlich der inner-afghanischen Gespräche bestünde. Auch konnten sich der Quelle zufolge die Teilnehmer zwar bezüglich einiger Punkte einigen, dennoch müssten andere "wichtige Dinge" noch behandelt werden (Heise 16.5.2019).

Am 14.5.2019 hat die unabhängige Wahlkommission (Independent Electoral Commission, IEC) die Wahlergebnisse der Provinz Kabul für das afghanische Unterhaus (Wolesi Jirga) veröffentlicht (AAN 17.5.2019; vgl. IEC 14.5.2019, IEC 15.5.2019). Somit wurde nach fast sieben Monaten (die Parlamentswahlen fanden am 20.10.2018 und 21.10.2018 statt) die Stimmenauszählung für 33 der 34 Provinzen vervollständigt. In der Provinz Ghazni soll die Wahl zusammen mit den Präsidentschafts- und Provinzialratswahlen am 28.9.2019 stattfinden. In seiner Ansprache zur Angelobung der Parlamentsmitglieder der Provinzen Kabul und Paktya am 15.5.2019 bezeichnete Ghani die siebenmonatige Wahl als "Katastrophe" und die beiden Wahlkommissionen, die IEC und die Electoral Complaints Commission (ECC), als "ineffizient" (AAN 17.5.2019).

Zivile-Opfer, UNAMA-Bericht.

Die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) registrierte im ersten Quartal 2019 (1.1.2019 - 31.3.2019) 1.773 zivile Opfer (581 Tote und 1.192 Verletzte), darunter waren 582 der Opfer Kinder (150 Tote und 432 Verletzte). Dies entspricht einem Rückgang der gesamten Opferzahl um 23% gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres, welches somit der niedrigste Wert für das erste Jahresquartal seit 2013 ist (UNAMA 24.4.2019).

Diese Verringerung wurde durch einen Rückgang der Zahl ziviler Opfer von Selbstmordanschlägen mit IED (Improvised Explosive Devices - unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung/Sprengfallen) verursacht. Der Quelle zufolge könnten die besonders harten Winterverhältnisse in den ersten drei Monaten des Jahres 2019 zu diesem Trend

beigetragen haben. Es ist unklar, ob der Rückgang der zivilen Opfer wegen Maßnahmen der Konfliktparteien zur Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung oder durch die laufenden Gespräche zwischen den Konfliktparteien beeinflusst wurde (UNAMA 24.4.2019).

Die Zahl der zivilen Opfer aufgrund von Nicht-Selbstmord-Anschlägen mit IEDs durch regierungsfeindliche Gruppierungen und Luft- sowie Suchoperationen durch regierungsfreundliche Gruppierungen ist gestiegen. Die Zahl der getöteten Zivilisten, die regierungsfreundlichen Gruppierungen zugeschrieben wurden, übertraf im ersten Quartal 2019 die zivilen Todesfälle, welche von regierungsfeindlichen Elementen verursacht wurden (UNAMA 24.4.2019). Kampfhandlungen am Boden waren die Hauptursache ziviler Opfer und machten etwa ein Drittel der Gesamtzahl aus. Der Einsatz von IEDs war die zweithäufigste Ursache für zivile Opfer: Im Gegensatz zu den Trends von 2017 und 2018 wurde die Mehrheit der zivilen Opfer von IEDs nicht durch Selbstmordanschläge verursacht, sondern durch Angriffe, bei denen der Angreifer nicht seinen eigenen Tod herbeiführen wollte. Luftangriffe waren die Hauptursache für zivile Todesfälle und die dritthäufigste Ursache für zivile Opfer (Verletzte werden auch mitgezählt, Anm.), gefolgt von gezielten Morden und explosiven Kampfmittelrückständen (UXO - unexploded ordnance). Am stärksten betroffen waren Zivilisten in den Provinzen Kabul, Helmand, Nangarhar, Faryab und Kunduz (in dieser Reihenfolge) (UNAMA 24.4.2019).

Anschläge in Kabul-Stadt

Ende Mai 2019 fanden in Kabul-Stadt einige Anschläge und gezielte Tötungen in kurzen Abständen zu einander statt: Am 26.5.2019 wurde ein leitender Mitarbeiter einer NGO in Kart-e Naw (PD5, Police District 5) durch unbekannte bewaffnete Männer erschossen (Tolonews 27.5.2019a). Am 27.5.2019 wurden nach der Explosion einer Magnetbombe, die gegen einen Bus von Mitarbeitern des Ministeriums für Hadsch und religiöse Angelegenheiten gerichtet war, zehn Menschen verletzt. Die Explosion fand in Parwana-e Do (PD2) statt. Zum Vorfall hat sich keine Gruppierung bekannt (Tolonews 27.5.2019b). Des Weiteren wurden im Laufe der letzten zwei Maiwochen vier Kontrollpunkte der afghanischen Sicherheitskräfte durch unbekannte bewaffnete Männer angegriffen (Tolonews 31.5.2019b).

Am 30.5.2019 wurden in Folge eines Selbstmordangriffes nahe der Militärakademie Marshal Fahim im Stadtteil Char Rahi Qambar (PD5) sechs Personen getötet und 16 Personen, darunter vier Zivilisten, verletzt. Die Explosion erfolgte, während die Kadetten die Universität verließen (1 TV NEWS 30.5.2019). Der Islamische Staat (IS) bekannte sich zu dem Anschlag (AJ 30.5.2019).

Am 31.5.2019 wurden sechs Personen, darunter vier Zivilisten, getötet und fünf Personen, darunter vier Mitglieder der US-Sicherheitskräfte, verletzt, nachdem ein mit Sprengstoff beladenes Auto in Qala-e Wazir (PD9) detonierte. Quellen zufolge war das ursprüngliche Ziel des Angriffs ein Konvoi ausländischer Sicherheitskräfte (Tolonews 31.5.2019c).

Am 2.6.2019 kam nach der Detonation von mehreren Bomben eine Person ums Leben und 17 weitere wurden verletzt. Die Angriffe fanden im Westen der Stadt statt, und einer davon wurde von einer Klebebombe, die an einem Bus befestigt war, verursacht. Einer Quelle zufolge transportierte der Bus Studenten der Kabul Polytechnic University (TW 2.6.2019). Der IS bekannte sich zu den Anschlägen und beanspruchte den Tod von "mehr als 30 Schiiten und Mitgliedern der afghanischen Sicherheitskräfte" für sich. Die Operation erfolgte in zwei Phasen: Zuerst wurde ein Bus, der 25 Schiiten transportierte, angegriffen, und darauf folgend detonierten zwei weitere Bomben, als sich "Sicherheitselemente" um den Bus herum versammelten. Vertreter des IS haben u.a. in Afghanistan bewusst und wiederholt schiitische Zivilisten ins Visier genommen und sie als "Polytheisten" bezeichnet. (LWJ 2.6.2019).

Am 3.6.2019 kamen nach einer Explosion auf der Darul Aman Road in der Nähe der American University of Afghanistan fünf Menschen ums Leben und zehn weitere wurden verletzt. Der Anschlag richtete sich gegen einen Bus mit Mitarbeitern der Independent Administrative Reform and Civil Service Commission (Tolonews 3.6.2019).

US-Angaben zufolge ist die Zahl der IS-Anhänger in Afghanistan auf ca. 5.000 gestiegen, fünfmal so viel wie vor einem Jahr. Gemäß einer Quelle profitiert die Gruppierung vom "zahlenmäßigen Anstieg der Kämpfer in Pakistan und Usbekistan und von aus Syrien geflohenen Kämpfern". Des Weiteren schließen sich enttäuschte Mitglieder der Taliban sowie junge Menschen ohne Zukunftsperspektive dem IS an, der in Kabul, Nangarhar und Kunar über Zellen verfügt (BAMF 3.6.2019). US-Angaben zufolge ist es "sehr wahrscheinlich", dass kleinere IS-Zellen auch in Teilen Afghanistans operieren, die unter der Kontrolle der Regierung oder der Taliban stehen (VOA 21.5.2019). Eine russische Quelle berichtet wiederum, dass ca. 5.000 IS-Kämpfer entlang der Nordgrenze tätig sind und die Nachbarländer bedrohen. Der Quelle zufolge handelt es sich dabei um Staatsbürger der ehemaligen sowjetischen Republiken, die mit dem IS in

Syrien gekämpft haben (Newsweek 21.5.2019).

KI vom 26.3.2019, Anschläge in Kabul, Überflutungen und Dürre, Friedensgespräche, Präsidentschaftswahl (relevant für Abschnitt 2/Politische Lage; Abschnitt 3/Sicherheitslage; Abschnitt 21/Grundversorgung und Wirtschaft).

Anschläge in Kabul-Stadt

Bei einem Selbstmordanschlag während des persischen Neujahres-Fests Nowruz in Kabul-Stadt kamen am 21.3.2019 sechs Menschen ums Leben und weitere 23 wurden verletzt (AJ 21.3.2019, Reuters 21.3.2019). Die Detonation erfolgte in der Nähe der Universität Kabul und des Karte Sakhi Schreins, in einer mehrheitlich von Schiiten bewohnten Gegend. Quellen zufolge wurden dafür drei Bomben platziert: eine im Waschraum einer Moschee, eine weitere hinter einem Krankenhaus und die dritte in einem Stromzähler (TDP 21.3.2019; AJ 21.3.2019). Der ISKP (Islamische Staat - Provinz Khorasan) bekannte sich zum Anschlag (Reuters 21.3.2019).

Während eines Mörserangriffs auf eine Gedenkveranstaltung für den 1995 von den Taliban getöteten Hazara-Führer Abdul Ali Mazari im überwiegend von Hazara bewohnten Kabuler Stadtteil Dasht-e Barchi kamen am 7.3.2019 elf Menschen ums Leben und 95 weitere wurden verletzt. Der ISKP bekannte sich zum Anschlag (AJ 8.3.2019).

Überflutungen und Dürre

Nach schweren Regenfällen in 14 afghanischen Provinzen kamen mindestens 63 Menschen ums Leben. In den Provinzen Farah, Kandahar, Helmand, Herat, Kapisa, Parwan, Zabul und Kabul, wurden ca. 5.000 Häuser zerstört und 7.500 beschädigt (UN OCHA 19.3.2019). Dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (UN OCHA) zufolge waren mit Stand 19.3.2019 in der Provinz Herat die Distrikte Ghorvan, Zendejan, Pashtoon Zarghoon, Shindand, Guzarah und Baland Shahi betroffen (UN OCHA 19.3.2019). Die Überflutungen folgten einer im April 2018 begonnen Dürre, von der die Provinzen Badghis und Herat am meisten betroffen waren und von deren Folgen (z.B. Landflucht in die naheliegenden urbanen Zentren, Anm.) sie es weiterhin sind. Gemäß einer Quelle wurden in den beiden Provinzen am 13.9.2018 ca. 266.000 IDPs vertrieben: Davon zogen 84.000 Personen nach Herat-Stadt und 94.945 nach Qala-e-Naw, wo sie sich in den Randgebieten oder in Notunterkünften innerhalb der Städte ansiedelten und auf humanitäre Hilfe angewiesen sind (IFRCRCS 17.3.2019).

Friedensgespräche

Kurz nach der Friedensgesprächsrunde zwischen Taliban und Vertretern der USA in Katar Ende Jänner 2019 fand Anfang Februar in Moskau ein Treffen zwischen Taliban und bekannten afghanischen Politikern der Opposition, darunter der ehemalige Staatspräsident Hamid Karzai und mehrere "Warlords", statt (Qantara 12.2.2019). Quellen zufolge wurde das Treffen von der afghanischen Diaspora in Russland organisiert. Taliban-Verhandlungsführer Sher Muhammad Abbas Stanaksai wiederholte während des Treffens schon bekannte Positionen wie die Verteidigung des "Dschihad" gegen die "US-Besatzer" und die gleichzeitige Weiterführung der Gespräche mit den USA. Des Weiteren verkündete er, dass die Taliban die Schaffung eines "islamischen Regierungssystems mit allen Afghanen" wollten, obwohl sie dennoch keine "exklusive Herrschaft" anstrebten. Auch bezeichnete er die bestehende afghanische Verfassung als "Haupthindernis für den Frieden", da sie "vom Westen aufgezwungen wurde"; Weiters forderten die Taliban die Aufhebung der Sanktionen gegen ihre Führer und die Freilassung ihrer gefangenen Kämpfer und bekannten sich zur Nichteinmischung in Angelegenheiten anderer Länder, zur Bekämpfung des Drogenhandels, zur Vermeidung ziviler Kriegesopfer und zu Frauenrechten.

Diesbezüglich aber nur zu jenen, "die im Islam vorgesehen seien" (z.B. lernen, studieren und sich den Ehemann selbst auswählen). In dieser Hinsicht kritisierten sie dennoch, dass "im Namen der Frauenrechte Unmoral verbreitet und afghanische Werte untergraben würden" (Taz 6.2.2019). Ende Februar 2019 fand eine weitere Friedensgesprächsrunde zwischen Taliban und US-Vertretern in Katar statt, bei denen die Taliban erneut den Abzug der US-Truppen aus Afghanistan forderten und betonten, die Planung von internationalen Angriffen auf afghanischem Territorium verhindern zu wollen.

Letzterer Punkt führte jedoch zu Meinungsverschiedenheiten: Während die USA betonten, die Nutzung des afghanischen Territoriums durch "terroristische Gruppen" vermeiden zu wollen und in dieser Hinsicht eine Garantie der Taliban forderten, behaupteten die Taliban, es gebe keine universelle Definition von Terrorismus und weigerten sich gegen solch eine Spezifizierung. Sowohl die Taliban- als auch die US-Vertreter hielten sich gegenüber den Medien

relativ bedeckt und betonten ausschließlich, dass die Friedensverhandlungen weiterhin stattfinden. Während es zu Beginn der Friedensgesprächsrunde noch Hoffnungen gab, wurde mit Voranschreiten der Verhandlungen immer klarer, dass sich eine Lösung des Konflikts als "frustrierend langsam" erweisen würde (NYT 7.3.2019).

Die afghanische Regierung war weder an den beiden Friedensgesprächen in Doha noch an dem Treffen in Moskau beteiligt (Qantara 12.2.2019; vgl. NYT 7.3.2019), was Unbehagen unter einigen Regierungsvertretern auslöste und die diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Regierungen beeinträchtigte (Reuters 18.3.2019; vgl. WP 18.3.2019). Beispielsweise erklärte US-Unterstaatssekretär David Hale am 18.3.2019 die Beendigung der Kontakte zwischen US-Vertretern und dem afghanischen nationalen Sicherheitsberater Hamdullah Mohib, nachdem dieser US-Chefunterhändler Zalmay Khalilzad und den Ausschluss der afghanischen Regierung aus den Friedensgesprächen öffentlich kritisiert hatte (Reuters 18.3.2019).

Verschiebung der Präsidentschaftswahl

Die Präsidentschaftswahl, welche bereits von April auf Juni 2019 verschoben worden war, soll Quellen zufolge nun am 28.9.2019 stattfinden. Grund dafür seien "zahlreiche Probleme und Herausforderungen" welche vor dem Wahltermin gelöst werden müssten, um eine sichere und transparente Wahl sowie eine vollständige Wählerregistrierung sicherzustellen - so die unabhängige Wahlkommission (IEC) (VoA 20.3.2019; vgl. BAMF 25.3.2019).

KI vom 22.1.2019, Anschlag auf Ausbildungszentrum des National Directorate of Security (NDS) in der Provinz Wardak und weitere (relevant für Abschnitt 2/Politische Lage und Abschnitt 3/Sicherheitslage)

Bei einem Anschlag auf einen Stützpunkt des afghanischen Sicherheitsdienstes (NDS, National Directorate of Security) in der zentralen Provinz Wardak (auch Maidan Wardak) kamen am 21.1.2019 zwischen zwölf und 126 NDS-Mitarbeiter ums Leben (TG 21.1.2019; vgl. IM 22.1.2019). Quellen zufolge begann der Angriff am Montagmorgen, als ein Humvee-Fahrzeug der U.S.-amerikanischen Streitkräfte in den Militärstützpunkt gefahren und in die Luft gesprengt wurde. Daraufhin eröffneten Angreifer das Feuer und wurden in der Folge von den Sicherheitskräften getötet (TG 21.1.2019; vgl. NYT 21.1.2019). Die Taliban bekannten sich zum Anschlag, der, Quellen zufolge, einer der tödlichsten Angriffe auf den afghanischen Geheimdienst der letzten 17 Jahre war (NYT 21.1.2019; IM 22.1.2019). Am selben Tag verkündeten die Taliban die Wiederaufnahme der Friedensgespräche mit den U.S.-amerikanischen Vertretern in Doha, Qatar (NYT 21.1.2019; vgl. IM 22.1.2019, Tolonews 21.1.2019).

Am Vortag, dem 20.1.2019, war der Konvoi des Provinzgouverneurs der Provinz Logar, Shahpoor Ahmadzai, auf dem Autobahnabschnitt zwischen Kabul und Logar durch eine Autobombe der Taliban angegriffen worden. Die Explosion verfehlte die hochrangigen Beamten, tötete jedoch acht afghanische Sicherheitskräfte und verletzte zehn weitere (AJ 20.1.2019; vgl. IM 22.1.2019).

Des Weiteren detonierte am 14.1.2019 vor dem gesicherten Green Village in Kabul, wo zahlreiche internationale Organisationen und NGOs angesiedelt sind, eine Autobombe (Reuters 15.1.2019). Quellen zufolge starben bei dem Anschlag fünf Menschen und über 100, darunter auch Zivilisten, wurden verletzt (TG 21.1.2019; vgl. Reuters 15.1.2019, RFE/RL 14.1.2019). Auch zu diesem Anschlag bekannten sich die Taliban (TN 15.1.2019; vgl. Reuters 15.1.2019).

KI vom 8.1.2019, Anschlag in Kabul und Verschiebung der Präsidentschaftswahl (relevant für Abschnitt 2/Politische Lage und Abschnitt 3/Sicherheitslage)

Anschlag auf Regierungsgebäude in Kabul

Am 24.12.2018 detonierte vor dem Ministerium für öffentliches Bauwesen im Osten Kabuls (PD16) eine Autobombe; daraufhin stürmten Angreifer das nahe gelegene Gebäude des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte und beschossen weitere Regierungseinrichtungen in der Umgebung (ORF 24.12.2018; vgl. ZO 24.12.2018, Tolonews 25.12.2018). Nach einem mehrstündigen Gefecht zwischen den afghanischen Sicherheitskräften und den Angreifern konnten diese besiegt werden. Quellen zufolge kamen ca. 43 Menschen ums Leben (AJ 25.12.2018; vgl. Tolonews 25.12.2018, NYT 24.12.2018). Bisher bekannte sich keine Gruppierung zum Anschlag (Tolonews 25.12.2018; vgl. AJ 25.12.2018).

Problematische Stimmenauszählung nach Parlamentswahlen und Verschiebung der Präsidentschaftswahl

Am 6.12.2018 erklärte die afghanische Wahlbeschwerdekommission (IECC) alle in der Provinz Kabul abgegebenen Stimmen für ungültig (RFE/RL 6.12.2018). Somit wurden die Stimmen von ungefähr einer Million Kabulis annulliert

(Telepolis 15.12.2018; vgl. TAZ 6.12.2018). Die Gründe für die Entscheidung der IECC seien mehrere, darunter Korruption, Wahlfälschung und die mangelhafte Durchführung der Wahl durch die Unabhängige Wahlkommission (IEC) (Telepolis 15.12.2018; vgl. RFE/RL 6.12.2018). Die Entscheidung wurde von der IEC als "politisch motiviert" und "illegal" bezeichnet (Tolonews 12.12.2018). Am 8.12.2018 erklärte die IECC dennoch, die Kommission würde ihre Entscheidung revidieren, wenn sich die IEC kooperationswillig zeige (Tolonews 8.12.2018). Einer Quelle zufolge einigten sich am 12.12.2018 die beiden Wahlkommissionen auf eine neue Methode zur Zählung der abgegebenen Stimmen, welche die Transparenz und Glaubhaftigkeit dieser wahren sollte; ca. 10% der Stimmen in Kabul sollen durch diese neue Methode nochmals gezählt werden (Tolonews 12.12.2018). Die Überprüfung der Wahlstimmen in der Provinz Kabul ist weiterhin im Gange (Tolonews 7.1.2019). Dem Gesetz zufolge müssen im Falle der Annullierung der Stimmen innerhalb von einer Woche Neuwahlen stattfinden, was jedoch unrealistisch zu sein scheint (Telepolis 15.12.2018). Bisher hat die IEC die vorläufigen Ergebnisse der Wahl für 32 Provinzen veröffentlicht (IEC o.D.).

Am 30.12.2018 wurde die Verschiebung der Präsidentschaftswahl vom 20.4.2019 auf den 20.7.2019 verkündet. Als Gründe dafür werden u.a. die zahlreichen Probleme während und nach den Parlamentswahlen im Oktober genannt (WP 30.12.2018; vgl. AJ 30.12.2018, Reuters 30.12.2018).

KI vom 19.10.2018, Aktualisierung: Sicherheitslage in Afghanistan - Q3.2018 (relevant für Abschnitt 3 / Sicherheitslage)

Herat

Die Provinz Herat liegt im Westen Afghanistans und teilt eine internationale Grenze mit dem Iran im Westen und Turkmenistan im Norden. Weiters grenzt Herat an die Provinzen Badghis im Nordosten, Ghor im Osten und Farah im Süden (UNOCHA 4.2014). Herat ist in 16 Distrikte unterteilt: Adraskan, Chishti Sharif, Fersi, Ghoryan, Gulran, Guzera (Nizam-i-Shahid), Herat, Enjil, Karrukh, Kohsan, Kushk (Rubat-i-Sangi), Kushk-i-Kohna, Obe/Awba/Obah/Obah (AAN 9.12.2018; vgl. PAJ o.D., PAJ 13.6.2019), Pashtun Zarghun, Shindand, Zindahjan. Zudem bestehen vier weitere „temporäre“ Distrikte – Poshtko, Koh-e-Zore (Koh-e Zawar), Zawol und Zerko (CSO 2019; vgl. IEC 2018) –, die zum Zweck einer zielgerichteteren Mittelverteilung aus dem Distrikt Shindand herausgelöst wurden (AAN 3.7.2015; vgl. PAJ 1.3.2015). Die Provinzhauptstadt von Herat ist Herat-Stadt (CSO 2019). Herat ist eine der größten Provinzen Afghanistans (PAJ o.D.).

Die CSO schätzt die Bevölkerung der Provinz für den Zeitraum 2019-20 auf 2.095.117 Einwohner, 556.205 davon in der Provinzhauptstadt (CSO 2019). Die wichtigsten ethnischen Gruppen in der Provinz sind Paschtunen, Tadschiken, Hazara, Turkmenen, Usbeken und Aimaqs, wobei Paschtunen in elf Grenzdistrikten die Mehrheit stellen (PAJ o.D.). Herat-Stadt war historisch gesehen eine tadschikisch dominierte Enklave in einer paschtunischen Mehrheits-Provinz, die beträchtliche Hazara- und Aimaq-Minderheiten umfasst (USIP 2015). Umfangreiche Migrationsströme haben die ethnische Zusammensetzung der Stadt verändert. Der Anteil an schiitischen Hazara ist seit 2001 besonders gestiegen, da viele aus dem Iran rückgeführt oder aus den Provinzen Zentralafghanistans vertrieben wurden (AAN 3.2.2019). Der Grad an ethnischer Segregation ist in Herat heute ausgeprägt (USIP 2015; vgl. BFA Staatendokumentation 13.6.2019).

Die Provinz ist durch die Ring Road mit anderen Großstädten verbunden (TD 5.12.2017). Eine Hauptstraße führt von Herat ostwärts nach Ghor und Bamyan und weiter nach Kabul. Andere Autobahn verbinden die Provinzhauptstadt mit dem afghanisch-turkmenischen Grenzübergang bei Torghundi sowie mit der afghanisch-iranischen Grenzüberquerung bei Islam Qala (IMMAP 19.9.2017). Ein Flughafen mit Linienflugbetrieb zu internationalen und nationalen Destinationen liegt in der unmittelbaren Nachbarschaft von Herat-Stadt (BFA Staatendokumentation 25.3.2019).

Laut UNODC Opium Survey 2018 gehörte Herat 2018 nicht zu den zehn wichtigsten Schlafmohn anbauenden Provinzen Afghanistans. 2018 sank der Schlafmohnanbau in Herat im Vergleich zu 2017 um 46%. Die wichtigsten Anbaugelände für Schlafmohn waren im Jahr 2018 die Distrikte Kushk und Shindand (UNODC/MCN 11.2018).

Hintergrundinformationen zum Konflikt und Akteure

Herat gehört zu den relativ ruhigen Provinzen im Westen Afghanistans, jedoch sind Taliban-Kämpfer in einigen abgelegenen Distrikten aktiv und versuchen oft terroristische Aktivitäten durchzuführen (KP 19.5.2019; vgl. KP 17.12.2018). Je mehr man sich von Herat-Stadt (die als „sehr sicher“ gilt) und den angrenzenden Distrikten Richtung Norden, Westen und Süden entfernt, desto größer wird der Einfluss der Taliban (BFA Staatendokumentation 13.6.2019).

Auch im Vergleich zu Kabul gilt Herat-Stadt einem Mitarbeiter von IOM-Kabul zufolge zwar als sicherere Stadt, doch

Kohsan	3	11	1	12	30	
Kushk	12	56		19	96	
Kushk-i-Kohna	4	10		8	40	
Obe	2	15	80	20	129	
Pashtun Zarghun	4	15	84	7	22	124
Poshtko*	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
Shindand	24	51	327	9	91	352
Zawol*	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
Zendahjan	1	1	1	4	19	
Zerko*	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
Insg.	141	166	871	79	271	1158

*temporäre Distrikte. Sicherheitsrelevante Vorfälle in diesen Distrikten werden dem Distrikt Shindand zugerechnet. (ACLED 5.10.2019; ACLED 12.7.2019; GIM o.D.)

Im Jahr 2018 dokumentierte UNAMA 259 zivile Opfer (95 Tote und 164 Verletzte) in Herat. Dies entspricht einem Rückgang von 48% gegenüber 2017. Die Hauptursache für die Opfer waren improvisierten Sprengkörper (improvised explosive devices, IEDs; ohne Selbstmordanschläge), gefolgt von Kämpfen am Boden und gezielten Tötungen (UNAMA 24.2.2019).

In der Provinz Herat kommt es regelmäßig zu militärischen Operationen (KP 16.6.2019; vgl. KP 28.9.2019, KP 29.6.2019, KP 17.6.2019, 21.5.2019). Unter anderem kam es dabei auch zu Luftangriffen durch die afghanischen Sicherheitskräfte (KP 16.6.2019; vgl. AN 23.6.2019). In manchen Fällen wurden bei Drohnenangriffen Talibanaufständische und ihre Führer getötet (AN 23.6.2019; vgl. KP 17.12.2018; KP 25.12.2018). Der volatilste Distrikt von Herat ist Shindand. Dort kommt es zu gewalttätigen Zusammenstößen zwischen rivalisierenden Taliban-Fraktionen, wie auch zwischen den Taliban und regierungsfreundlichen Kräften (NYTM 12.12.2018; AJ 7.12.2018; AN 30.11.2018; KP 28.4.2018; VoA 13.4.2018). Regierungskräfte führten beispielsweise im Dezember 2018 (KP 17.12.2018) und Januar 2019 Operationen in Shindand durch (KP 26.1.2019). Obe ist neben Shindand ein weiterer unsicherer Distrikt in Herat (TN 8.9.2018). Im Dezember 2018 wurde berichtet, dass die Kontrolle über Obe derzeit nicht statisch ist, sondern sich täglich ändert und sich in einer Pattsituation befindet (AAN 9.12.2018). Im Juni 2019 griffen die Aufständischen beispielsweise mehrere Posten der Polizei im Distrikt an (AT 2.6.2019; vgl. PAJ 13.6.2019) und die Sicherheitskräfte führten zum Beispiel Anfang Juli 2019 in Obe Operationen durch (XI 11.7.2019). Außerdem kommt es in unterschiedlichen Distrikten immer wieder zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen Taliban und Sicherheitskräften (KP 5.7.2019; vgl. PAJ 30.6.2019) wie z.B in den Distrikten Adraskan, Fersi, Kushk-i-Kohna, Obe, Rabat Sangi, Shindand und Zawol (PAJ 30.6.2019).

Auf der Autobahn zwischen Kabul und Herat sowie Herat und Farah werden Reisende immer wieder von Taliban angehalten; diese fordern von Händlern und anderen Reisenden Schutzgelder (ST 14.12.2018).

IDPs – Binnenvertriebene

UNOCHA meldete für den Zeitraum 1.1.-31.12.2018 609 konfliktbedingt aus der Provinz Herat vertriebene Personen, von denen die meisten in der Provinz selbst Zuflucht fanden (UNOCHA 28.1.2019). Im Zeitraum vom 1.1.-30.6.2019 meldete UNOCHA 586 aus der Provinz Herat vertriebene Personen (UNOCHA 18.8.2019). Im Zeitraum vom 1.1.-31.12.2018 meldete UNOCHA 5.482 Vertriebene in die Provinz Herat, von denen die meisten (2.755) aus Ghor stammten (UNOCHA 28.1.2019). Im Zeitraum 1.1.-30.6.2019 meldete UNOCHA 6.459 konfliktbedingt Vertriebene in die Provinz Herat, von denen die meisten (4.769) aus Badghis stammten (UNOCHA 18.8.2019).[...]

Allgemeine Sicherheitslage und sicherheitsrelevante Vorfälle

Die Sicherheitslage in Afghanistan bleibt volatil (UNGASC 10.9.2018). Am 19.8.2018 kündigte der afghanische Präsident Ashraf Ghani einen dreimonatigen Waffenstillstand mit den Taliban vom 20.8.2018 bis 19.11.2018 an, der von diesen jedoch nicht angenommen wurde (UNGASC 10.9.2018; vgl. Tolonews 19.8.2018, TG 19.8.2018, AJ 19.8.2018). Die Vereinten Nationen (UN) registrierten im Berichtszeitraum (15.5.2018 - 15.8.2018) 5.800 sicherheitsrelevante Vorfälle,

was einen Rückgang von 10% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres bedeutet. Bewaffnete Zusammenstöße gingen um 14% zurück, machten aber weiterhin den Großteil der sicherheitsrelevanten Vorfälle (61%) aus. Selbstmordanschläge nahmen um 38% zu, Luftangriffe durch die afghanische Luftwaffe (AAF) sowie internationale Kräfte stiegen um 46%. Die am stärksten betroffenen Regionen waren der Süden, der Osten und der Süd-Osten, wo insgesamt 67% der Vorfälle stattfanden. Es gibt weiterhin Bedenken bezüglich sich verschlechternder Sicherheitsbedingungen im Norden des Landes:

Eine große Zahl von Kampfhandlungen am Boden wurde in den Provinzen Balkh, Faryab und Jawzjan registriert, und Vorfälle entlang der Ring Road beeinträchtigten die Bewegungsfreiheit zwischen den Hauptstädten der drei Provinzen (UNGASC 10.9.2018).

Zum ersten Mal seit 2016 wurden wieder Provinzhauptstädte von den Taliban angegriffen: Farah- Stadt im Mai, Ghazni- Stadt im August und Sar-e Pul im September (UNGASC 10.9.2018; vgl. Kapitel 1., KI 11.9.2018, SIGAR 30.7.2018, UNGASC 6.6.2018). Bei den Angriffen kam es zu heftigen Kämpfen, aber die afghanischen Sicherheitskräfte konnten u.a. durch Unterstützung der internationalen Kräfte die Oberhand gewinnen (UNGASC 10.9.2018; vgl. UNGASC 6.6.2018, GT 12.9.2018). Auch verübten die Taliban Angriffe in den Provinzen Baghlan, Logar und

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bwwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at